

RS Vwgh 2002/8/27 96/14/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2002

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1151;

ABGB §883;

BAO §22 Abs1;

EStG 1988 §25 Abs1 Z1 litb;

Rechtssatz

Der Abschluss von Dienstverhältnissen unterliegt keinen Formvorschriften. Dass zwischen einer GmbH und ihren zu 25 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern in der Regel Dienstverhältnisse bestehen, entspricht der forensischen Erfahrung. Wenn nun überdies aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, dass von der Gesellschaft alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen aus den Dienstverhältnissen mit ihren Gesellschaftern gezogen worden sind, spricht auch dies dafür, die zwischen der GmbH und den Geschäftsführern abgeschlossenen Dienstverhältnisse steuerlich anzuerkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996140144.X01

Im RIS seit

05.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at